

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder

2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3**Änderung der
Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte
- zu erwarten sind.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunal-

unternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

5. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbandsausschuß“ durch die Angabe „Verbandsausschuss“ ersetzt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.

3. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“

- b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r